

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 73/10 B

L 8 SO 196/09 (Bayerisches LSG)
S 48 SO 172/07 (SG München)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Landeshauptstadt München,
Orleansplatz 11, 81667 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. April 2011 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 29. April 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit sind die dem Kläger zustehenden Leistungen für Unterkunft und Heizung, die Verpflichtung der Beklagten, dem Kläger Arbeitsaufträge zu erteilen sowie die Erteilung von Abschriften eines Einstellungsbescheides und von Auskünften. Die hierauf gerichtete Klage ist ohne Erfolg geblieben (*Urteil des Sozialgerichts München vom 13.10.2009; Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts <LSG> vom 29.4.2010*).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde. Er trägt vor, die Revision gegen das Urteil des LSG sei aufgrund eines Verfahrensmangels wegen des Verstoßes gegen den Grundsatz der richterlichen Amtsermittlungspflicht (§ 103 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zuzulassen. Er (der Kläger) habe in seinem Berufungsschriftsatz vom 23.11.2009 Beweis benannt für das Umformulieren des ursprünglichen Klageantrages durch den Vorsitzenden Richter in einen Haupt- und einen Hilfsantrag. Er habe Beweis dafür angeboten durch Vernehmung der anwesenden Richter - Herr B , Herr Y und Herr H - der Vertreterin der Landeshauptstadt München, Frau Bu , und auch seiner selbst als Zeugen. Dieser Beweisantrag genüge den gesetzlichen Anforderungen. Das LSG habe zu diesem Beweisantritt in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils keinerlei Ausführungen gemacht. Infolgedessen liege keine hinreichende Begründung für die Ablehnung seines Beweisantrages auf Vernehmung der benannten Zeugen vor. Auf diesem Verfahrensmangel könne die angefochtene Entscheidung des LSG auch beruhen. Wäre das LSG der beantragten Zeugenvernehmung nachgekommen, so wäre es möglicherweise zu einer ihm (dem Kläger) günstigeren Entscheidung hinsichtlich der Unzulässigkeit des Klageantrages gelangt. Der Kläger müsse sich im Berufungsverfahren auch nicht so stellen lassen, als habe er den schriftsätzlichen Beweisantrag im Schreiben vom 23.11.2009 am Schluss der mündlichen Verhandlung trotz fehlender formeller Erfassung im Verhandlungsprotokoll nicht mehr gestellt, sodass sich dieser erledigt habe; denn er sei nicht anwaltlich oder durch Bevollmächtigten vertreten gewesen.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.



- 4 Der Vortrag des Klägers entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde. Macht der Beschwerdeführer das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen Rechtsansicht - auf dem jeweiligen Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung der Entscheidung besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36). Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Zwar behauptet der Kläger, das LSG sei einem mit Schriftsatz vom 23.11.2009 von ihm gestellten Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Der Kläger hätte aber darlegen müssen, weshalb die Entscheidung des LSG auf dem behaupteten Verfahrensfehler beruhen kann. Er beschränkt sich - abgesehen davon, dass er sich mit § 123 SGG überhaupt nicht auseinandersetzt - auf die reine Behauptung des Verfahrensfehlers, ohne schlüssig darzulegen, inwiefern das LSG zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 31 S 27). Hierzu hätte er zumindest den zu Grunde liegenden Sachverhalt mitteilen müssen; hieran fehlt es vorliegend ebenso wie an Ausführungen zur Auslegung von Anträgen durch das Gericht (§ 123 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

